



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. November 2003 (01.12)
(OR. fr)**

**14291/03
ADD 1**

**PV/CONS 61
ECOFIN 326**

ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS ¹

über die **2537.** Tagung des Rates der Europäischen Union (**WIRTSCHAFT und FINAN-
ZEN**) vom 4. November 2003 in Brüssel

¹ Der im vorliegenden Addendum enthaltene Teil des Protokolls des Rates unterliegt nicht der Geheimhaltung und wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

INHALT

Seite

A-PUNKTE

- Punkt 11 Verordnung des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und 2027/95..... 3
- Punkt 12 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale..... 5
- Punkt 13 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates 6

o

o o

Tagesordnungspunkte, die die endgültige Annahme von Rechtsakten des Rates betreffen:

Der Öffentlichkeit zugänglicher Teil des Protokolls

A-Punkte (Liste: Dok. 14030/03 PTS A 54)

Bei der endgültigen Annahme der A-Punkte, die Rechtsetzungsakte betreffen, ist der Rat übereingekommen, folgenden Text in das vorliegende Protokoll aufzunehmen:

Punkt 11 Verordnung des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 685/95 und 2027/95

Dok. 13679/03 PECHE 245 OC 643

+ COR 1 (en)

+ COR 2 (es)

Der Rat hat die oben genannte Verordnung gegen die Stimmen der irischen und der spanischen Delegation und bei Stimmenthaltung der belgischen Delegation angenommen. (Rechtsgrundlage: Artikel 37 und Artikel 299 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

1. Erklärung der Kommission zu Artikel 1

"Um sicherzustellen, dass der Fischereiaufwand bei der Fischerei auf Kamm-muscheln, Taschenkrebse und Seespinnen in den ICES-Gebieten VIId und VIIe in angemessener Weise betrieben wird, wird die Kommission im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates einen Bewirtschaftungsplan für diese Bestände vorschlagen.

Die Kommission wird Bestimmungen über die Beschränkung des Fischereiaufwands für diese Bestände in den Vorschlag für TACs und Quoten für 2004 einbeziehen, damit eine vorläufige Anwendung des oben genannten Plans vom 1. Januar 2004 an gewährleistet wird."

2. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 3

"Wird bestimmten Fischereifahrzeugen aufgrund von Artikel 3 der Zugang zu Gewässern gestattet, von denen sie zuvor ausgeschlossen waren, so beobachten die Kommission und die betreffenden Mitgliedstaaten sorgfältig die Fangtätigkeiten in jenem Gebiet, um sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten mit den bereits bestehenden Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen in Einklang stehen."

3. Erklärung der Kommission zu Artikel 3

"Der Fischereiaufwand für die Fischerei auf Grundfischarten nach Artikel 3 und 6 schließt die Grundschleppnetzfisherei auf Kaisergranat und Garnelen mit ein."

4. Erklärung der Kommission zu Artikel 5

"Die Kommission beabsichtigt, zur Ergänzung der in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Zugangsbeschränkungen und zur Verhinderung einer Schädigung der empfindlichen Ökosysteme auf unterseeischen Bergen in den Gewässern bis mindestens 200 Meilen vor den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln dem Rat in Kürze eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vorzuschlagen, nach der die Schleppnetzfisherei in diesen Gewässern um die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln verboten werden soll."

5. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 5

"Die Bestimmungen über die Regionen in äußerster Randlage greifen nicht den Maßnahmen vor, die später für die französischen überseeischen Departements festzulegen sind. Die Kommission beabsichtigt, hierzu im Laufe des Jahres 2004 einen Vorschlag zu unterbreiten."

6. Erklärung der Kommission zu Artikel 5

"Bei der Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 wird die Kommission den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, die traditionell in Gebieten in äußerster Randlage gefischt haben, auch die Fahrzeuge zurechnen, die eine Fischereitätigkeit im Rahmen bestehender Abkommen zwischen Mitgliedstaaten ausüben."

7. Erklärung der Kommission zu Artikel 11

"Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags nach Artikel 11 Absatz 1 stellt die Kommission sicher, dass alle betroffenen Mitgliedstaaten in vollem Umfang über den für andere Mitgliedstaaten vorgeschlagenen höchstzulässigen Fischereiaufwand unterrichtet und dazu angehört werden."

8. Erklärung der Kommission zu Artikel 12

"In Fällen, in denen die Kommission ersucht wird, eine Erhöhung des höchstzulässigen Fischereiaufwands für einen Mitgliedstaat in einem bestimmten Gebiet oder Bereich zuzulassen, damit dieser Mitgliedstaat nicht regulierte Arten befischen kann, muss, wenn die Kommission einem solchen Ersuchen stattgeben soll, nachgewiesen werden, dass dies bei regulierten Arten, für die den Mitgliedstaaten keine Quoten mehr zustehen, nicht zu erhöhten Beifängen führt."

9. Erklärung der spanischen Delegation

"Im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Steuerung des Fischereiaufwands in den westlichen Gewässern gibt die spanische Delegation folgende Erklärung ab:

1. Spanien erklärt erneut, wie auch vom Juristischen Dienst des Rates der Europäischen Union bestätigt wurde, dass die in den Verordnungen Nr. 685/95 und Nr. 2027/95 enthaltenen Bestimmungen zur Anpassung der Vorschriften der Übergangszeit für die vollständige Einbeziehung Spaniens in die Gemeinsame Fischereipolitik am 1. Januar 2003 ihre Geltung verloren haben. Daran ändert auch nichts der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung des Rates zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 ausdrücklich vorgesehene Zeitpunkt für die Aufhebung dieser Verordnungen.
2. Spanien ist der Auffassung, dass sich der Referenzzeitraum 1998 bis 2002, auf den sich die Artikel 3 und 6 der Verordnung stützen, um den Fischereiaufwand für die verschiedenen Fangflotten zu ermitteln und so den höchstzulässigen Fischereiaufwand, den die einzelnen Mitgliedstaaten künftig betreiben dürfen, festzusetzen, auf einen Zeitraum bezieht, in dem der Fischereiaufwand der spanischen Flotte aufgrund der für sie geltenden Übergangsregelung diskriminierenden Beschränkungen unterlag.
3. Spanien ist der Auffassung, dass die spezifischen Maßnahmen, die für die in Artikel 6 der Verordnung definierte Zone angenommen wurden, aus technischer Sicht unangemessen und nicht gerechtfertigt sind, da sie aus Gründen, die nicht objektiv sind, eine unterschiedliche Behandlung bestimmter Mitgliedstaaten bewirken und eine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit darstellen könnten.
4. Spanien behält sich das Recht vor, zur Verteidigung seiner Rechte den Gerichtshof anzurufen."

Punkt 12 Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale

Dok. PE-CONS 3672/03 ECOFIN 280 SOC 379 CODEC 1294 OC 609

Der Rat hat die oben genannte Verordnung angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 285 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Punkt 13 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates
Dok. PE-CONS 3660/03 ENT 135 CODEC 1110 OC 541
+ COR 1

Der Rat hat die oben genannte Richtlinie angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).
